

Sozialgerichtsgesetz: SGG

Meyer-Ladewig / Keller / Schmidt

15. Auflage 2027

ISBN 978-3-406-81739-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

können aus übergegangenem Recht vor deutschen Gerichten Sozialleistungsansprüche aus deutschem Sozialrecht geltend machen.

Die Fragen des Rechtswegs und der sachlichen, örtlichen und funktionellen Zuständigkeit (vgl. → Rn. 1) stellen sich erst, wenn eine Klage oder ein Antrag an das Gericht gerichtet worden ist. Von Amts wegen werden die SG nicht tätig. Die Bitte um Rechtsschutz wird in der Form einer Klage (§ 92) an das Gericht gerichtet; die Klage leitet den Prozess ein und begründet das **Prozessrechtsverhältnis** zwischen den Beteiligten untereinander und mit dem Gericht. Wenn ein besonderes Beschlussverfahren (vgl. zB § 86b) vorgesehen ist, tritt an die Stelle der Klage ein Antrag.

II. Rechtsweg

Rechtsweg iSd Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG heißt Gerichtsweg, also die Möglichkeit, **staatliche Gerichte anzurufen**, die mit unabhängigen und unabsetzbaren Richtern (vgl. → § 9 Rn. 6) besetzt sein und für die Verfahrensgarantien gelten müssen. Dem GG liegt ein einheitlicher Begriff des Rechtswegs zugrunde; Rechtsweg iSd Art. 19 Abs. 4 GG bedeutet der „Weg zum Richter“. In Bezug auf den Gerichtszweig im Einzelfall geht es dagegen nicht um die Zulässigkeit des Rechtswegs schlechthin, sondern um die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs.

Die **verschiedenen Rechtswege**, der ordentliche Rechtsweg (§ 13 GVG), der Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO), der Finanzrechtsweg (§ 33 FGO), der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten (§ 48 ArbGG) und der Rechtsweg zu den Gerichten der SGB (§ 51) sind nach dem Grundgesetz **gleichwertig** (Art. 92, 95 Abs. 1 GG). Der ordentliche Rechtsweg ist nicht hervorgehoben; etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG, wonach der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist. Ob die ordentlichen Gerichte entscheiden oder die **Arbeitsgerichte**, ist nach allgM eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, nicht des Rechtswegs; ist streitig, ob die ArbG oder die allgemeinen oder besonderen Verwaltungsgerichte zuständig sind, ist das eine Frage des Rechtswegs (vgl. BVerwG 17.3.2021 – 2 B 3/21, NVwZ 2021, 1237 Rn. 9). Der **ordentliche Rechtsweg** umfasst die Zivil- und Straferichtbarkeit. Die Zivilgerichtsbarkeit gliedert sich in die streitige, die nach der ZPO verfährt, und die freiwillige, für die das FamFG maßgebend ist. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit im weiteren Sinne**, nämlich die VGB, die FGB und die SGB, ist zuständig für die Entscheidung öffentl.-rechtl. Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art.

Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG garantiert den Rechtsweg jedem, der durch die öffentl. Gewalt in seinen Rechten verletzt wird (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 EMRK; dazu → vor § 60 Rn. 2). Bei öffentl.-rechtl. Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art ist nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg, also der Rechtsweg zu den allgemeinen VG, gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Solche besonderen Zuweisungen enthalten für bestimmte öffentl.-rechtl. Streitigkeiten insbesondere § 33 FGO für den Finanzrechtsweg und § 51 für den Sozialrechtsweg. Rechtswegzuweisungen sind für besondere Gebiete aber auch in anderen Bundesgesetzen getroffen, auch im Grundgesetz (vgl. Art. 14 Abs. 3 S. 4, Art. 34 S. 3 GG: ordentlicher Rechtsweg). Greift eine besondere Zuweisung nicht und handelt es sich um eine öffentl.-rechtl. Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art, eröffnet § 40 VwGO den Verwaltungsrechtsweg. Diese **Generalklausel** garantiert

jedem für den Bereich des öffentl. Rechts den Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG fordert. Die subsidiäre Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach Art. 19 Abs. 4 S. 2 GG kann sich in diesem Bereich nach allgM nicht auswirken. Auch die **sozialgerichtliche Zuständigkeit** ist allgemein umrissen (§ 51), wenngleich nicht so umfassend wie die der VG.

- 8 Wird das SG angerufen, **entscheidet es über die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtswegs** (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 1, 2 GVG); dasselbe gilt für alle anderen Gerichtszweige. An eine rechtskräftige Entscheidung über die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs sind die Gerichte der anderen Gerichtszweige **gebunden** (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 1 GVG). Auch insoweit werden alle Gerichtszweige gleichbehandelt, ohne dass ein Vorrang der ordentlichen Gerichte besteht. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass nicht der richtige Rechtsweg beschritten ist, verweist das Gericht die Sache an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 2 S. 1 GVG). Eine Verweisung ist lückenlos zwischen allen Gerichtszweigen möglich. Das Gericht, an das verwiesen ist, ist an die Verweisung hinsichtlich des Rechtswegs gebunden (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17a Abs. 2 S. 3 GVG). Hierzu im Einzelnen → § 51 Rn. 47 ff.

III. Reformen und Reformbestrebungen zum Rechtsweg

- 9 Die Frage nach dem richtigen Rechtsweg führt immer wieder **zu erheblichen Schwierigkeiten**, wobei der erforderliche Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Deswegen ist zu begrüßen, dass die Vorschriften über Rechtswegentscheidung und -verweisung durch das 4. VwGOÄndG mWv 1.1.1991 stark vereinfacht worden sind (dazu → § 51 Rn. 47).
- 10 Für **§ 51 Abs. 1 Nr. 6 aF** wurde es als systemwidrig angesehen, dass bei Str. im Bereich der **Kriegsopferfürsorge** der Rechtsweg zur SGB ausgeschlossen war (RK § 51 Rn. 61; Waibel SGB 2005, 215 (221)). Dem hat der Gesetzgeber mWv 1.1.2024 durch eine Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 Rechnung getragen (vgl. → § 51 Rn. 1a). Es wurde auch vorgeschlagen, den Sozialrechtsweg für **alle im SGB geregelten Materien** zu bestimmen (vgl. den Beschluss des 59. DJT Abt. Sozialrecht und dazu Silberkuhl NVwZ 1993, 46; Waibel SGB 2005, 215 (219)). Diesem Ansinnen ist der Gesetzgeber bisher nicht gefolgt. Zu Rechtswegaspekten wegen der geplanten Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit einer (drohenden) Behinderung unter dem Dach des **SGB VIII** Schweigler NZS 2023, 41; Kühl/Stölting NZS 2023, 241 (244). Aktuell bestehen zugleich Überlegungen bzgl. einer weitergehenden Übertragung von Streitigkeiten aus dem SGB VIII von den VG in die SGB (CDU/CSU/SPD, Koalitionsvertrag 2025, Berlin 2025, Z. 473–475).
- 11 **Diskussion über die Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit:** Dazu s. 12. Auflage.

IV. Prozessvoraussetzungen

1. Allgemeines

- 12 Der Prozess soll das materielle Recht verwirklichen. Einer Klage kann aber nicht immer schon dann stattgegeben werden, wenn dem Kläger das materielle

Recht zusteht. Es müssen auch die Verfahrensvoraussetzungen für das Geltendmachen des Rechts im Prozess gegeben sein. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dh die Klage **zulässig** ist, kann eine Entscheidung zur Sache ergehen. Durch den **Begriff Prozessvoraussetzung** werden die Umstände zusammengefasst, welche die Zulässigkeit eines Verfahrens betreffen. Der Begriff ist unscharf, denn es handelt sich nicht um Voraussetzungen eines Prozesses, sondern um Voraussetzungen für das Ergehen eines Urteils in der Sache; deswegen wird auch der Begriff **Sachurteilsvoraussetzung** verwendet (vgl. BSG 4.11.2021 – B 6 KA 16/20 R, BSGE 133, 112 Rn. 16). Die Prozessvoraussetzungen sind in den Verfahrensgesetzen nicht umfassend und systematisch geregelt. Daraus ergibt sich eine Reihe von Zweifelsfragen.

Nach allgM müssen die Prozessvoraussetzungen in jeder Lage des Verfahrens, auch in der Revisionsinstanz, **vorab von Amts wegen geprüft werden** (vgl. → § 163 Rn. 5b). Fehlt eine Prozessvoraussetzung von Anfang an, war zB die Klage nicht ordnungsgemäß erhoben, oder fällt eine Prozessvoraussetzung im Laufe des Rechtsstreits weg, darf ein Sachurteil nicht ergehen. Die **Klage** ist dann **als unzulässig abzuweisen**. Ist im Revisionsverfahren deshalb nicht feststellbar, ob eine Prozessvoraussetzung vorliegt, weil die Tatsacheninstanz die dafür erheblichen Tatsachen nicht ausreichend ermittelt hat, ist die Zurückverweisung erforderlich (vgl. → § 170 Rn. 7). Ist die Klage zulässig, fehlen aber die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen eines stattgebenden Urteils, etwa mangels Passivlegitimation des Beklagten (vgl. → § 69 Rn. 4), so ist die Klage **als unbegründet** abzuweisen. Dieser Unterschied ist für die **Rechtskraft** des Urteils (vgl. § 141) von wesentlicher Bedeutung. Zur Beschwerde im Rechtsmittelverfahren, wenn das Gericht die Klage durch Prozessurteil statt durch Sachurteil abgewiesen hat, vgl. → vor § 143 Rn. 7. Bei **Verstoß** gegen den Grundsatz der Vorrangigkeit der Zulässigkeitsprüfung erwächst die Abweisung als unbegründet nicht in Rechtskraft; Ausführungen dazu gelten als nicht geschrieben (Seiler in Thomas/Putzo ZPO Vorb. vor § 253 Rn. 8; Kilian/Hissnauer in Sodan/Ziekow VwGO § 121 Rn. 69).

Fragen stellen sich bei **doppelrelevanten Tatsachen**, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit einer Klage erheblich sind. Zur ZPO wird angenommen, dass in solchen Fällen die betreffenden Tatsachen erst bei der Prüfung der Begründetheit festgestellt werden; im Rahmen der Zulässigkeit reiche der schlüssige Klägervortrag aus (BGH 25.3.2015 – VIII ZR 125/14, NJW 2015, 2584 Rn. 25; BAG 25.2.2021 – 8 AZR 171/19, NZA 2021, 1469 Rn. 42). Es gibt keine zwingenden Gründe, diesen Grundsatz für die SGB nicht anzuwenden (LSG NRW 28.9.2020 – L 7 AS 1021/20 NZB, BeckRS 2020, 25858 Rn. 12; offengelassen von BSG 25.1.2001 – B 4 RA 64/99 R, SGB 2002, 287). Vgl. dazu auch → § 57 Rn. 7a.

Der Grundsatz des Vorrangs der Zulässigkeitsprüfung gilt nicht für **Rechtsmittelentscheidungen**, wenn die Wirkung von Unzulässigkeit und Unbegründetheit gleich ist (str.; ebenso Schenke in Kopp/Schenke VwGO Vorb. § 124 Rn. 30; vgl. Ehlers/Schneider in Schoch Vorb. § 40 Rn. 4; aA Burkiczak SGB 2016, 189 (194) Fn. 74; vgl. → vor § 143 Rn. 2a), so für einen Beschluss im Beschwerdeverfahren (zu Beschluss im vorläufigen Rechtsschutz SchlHLSG 9.11.2012 – L 5 R 165/12 B ER, NZS 2013, 160; HessLSG 19.9.2025 – L 6 AS 399/25 B ER, BeckRS 2025, 26021), auch für einen Beschluss über eine NZB (vgl. → § 145 Rn. 7a; → § 160a Rn. 17a). In solchen Fällen darf das Gericht die Frage der Zulässigkeit offenlassen.

- 13c Ob die bei → Rn. 13 aufgezählten Grundsätze auch für das fehlende **Rechtsschutzinteresse** (vgl. → Rn. 16–19) gelten, ist streitig. Hier sollte den Gerichten im Interesse der rationalen Sachverledigung ein Spielraum eingeräumt werden. Daher kann eine Klage, der das Rechtsschutzinteresse fehlt, idR aus prozessökonomischen Gründen auch als unbegründet abgewiesen werden (BSG 25.11.2020 – B 6 KA 28/19 R. Rn. 18; BGH 14.3.1978 – VI ZR 68/76, NJW 1978, 2031; Ulmer in Hennig vor § 51 Rn. 33; Greger in Zöller vor § 253 ZPO Rn. 10). Dies gilt auch für das für eine Feststellungsklage (§ 55) erforderliche **Feststellungsinteresse** (BSG 25.11.2020 – B 6 KA 28/19 R. Rn. 18).

2. Arten der Prozessvoraussetzungen

- 14 Es gibt **allgemeine Prozessvoraussetzungen**, die nach dem SGG für jedes Verfahren vorliegen müssen, und **besondere**, die sich nur auf bestimmte Verfahren beziehen (vgl. Anders in Anders/Gehle ZPO vor § 253 Rn. 21). Voraussetzungen für einzelne Prozesshandlungen (vgl. → vor § 60 Rn. 10 ff.) der Bet. oder des Gerichts nennt man **Prozesshandlungsvoraussetzungen** (zur Postulationsfähigkeit vgl. → § 73 Rn. 55). Sie sind nicht Prozessvoraussetzungen, weil von ihnen nur die Wirksamkeit einer Prozesshandlung abhängt. Ist die Wirksamkeit der Prozesshandlung selbst Prozessvoraussetzung, zB ordnungsgemäße Klageerhebung, ergeben sich Überschneidungen. **Prozesshindernisse**, im Zivilprozess auch prozesshindernde Einreden genannt, sind nicht von Amts wegen, sondern nur auf Einrede eines Beteiligten zu berücksichtigen. Sie haben für das sg Verfahren keine Bedeutung. Nimmt man an, dass es im Sozialgerichtsprozess die Möglichkeit gibt, die Entscheidung durch ein **Schiedsgericht** (§ 1029 Abs. 1 ZPO) zu vereinbaren (so → § 202 Rn. 4), ist insoweit eine prozesshindernde Einrede möglich.
- 15 **Prozessvoraussetzungen sind im Einzelnen:**
- a) ordnungsgemäße Klageerhebung (§ 90), ggf. mit Prozessvollmacht (§ 73),
 - b) deutsche Gerichtsbarkeit (→ Rn. 3),
 - c) Rechtsweg (§ 51), internationale Zuständigkeit (→ Rn. 3a), sachliche Zuständigkeit (§§ 8, 29 Abs. 2–4, 39 Abs. 2, § 202 S. 2 SGG iVm § 201 Abs. 1 GVG), örtliche Zuständigkeit (§§ 29 Abs. 3–4; 57–57b, § 202 S. 2 SGG iVm § 201 Abs. 1 GVG), funktionelle (instanzielle) Zuständigkeit (§§ 29 Abs. 1, 39 Abs. 1),
 - d) Beteiligtenfähigkeit (§ 70) des Klägers und des Beklagten (Beiladung eines Dritten, der nicht beteiligtenfähig ist, muss aufgehoben werden → § 70 Rn. 6),
 - e) Prozessfähigkeit des Klägers und des Beklagten oder wirksame gesetzliche Vertretung (§ 71; zur Bestellung eines bes. Vertreters vgl. § 72); liegen diese Voraussetzungen bei einem Beigeladenen nicht vor, kann er nicht nach § 75 Abs. 5 verurteilt werden,
 - f) Prozessführungsbefugnis (vgl. → § 54 Rn. 11; → § 69 Rn. 4), dh die prozessuale Berechtigung, den Anspruch in eigenem Namen geltend zu machen; zu unterscheiden von der Aktivlegitimation, die nicht Prozessvoraussetzung ist, sondern im Rahmen der Begründetheit zu prüfen ist. Wegen fehlender Prozessführungsbefugnis ist die Klage nur dann unzulässig, wenn der Kläger ein Recht geltend macht, das nach seinem eigenen Vorbringen einem anderen zusteht, und kein Fall einer zulässigen **Prozessstandschaft** (vgl. → § 54 Rn. 11a, b; → § 69 Rn. 4a) vorliegt,

- g) Vorliegen der besonderen Voraussetzungen für die Klage: Klageart §§ 54, 55, 88; 131 Abs. 1 S. 3; Klagefrist (§ 87); Klagebefugnis (Beschwer) und Vorliegen eines VA bei Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen (§ 54 Abs. 1); Vorverfahren (§ 78),
 - h) keine anderweitige Rechtshängigkeit (§ 202 S. 1 SGG iVm § 17 Abs. 1 S. 2 GVG); ist die Rechtshängigkeit (vgl. § 94) – auch in der Vorinstanz – entfallen, muss das in der Rechtsmittelinstanz von Amts wegen beachtet werden (vgl. → § 94 Rn. 8),
 - i) Fehlen einer rechtskräftigen Entscheidung (vgl. § 141),
 - j) Rechtsschutzbedürfnis (dazu → Rn. 16–19),
 - k) weitere besondere Prozessvoraussetzungen, zB für Einbeziehung eines neuen VA (§ 96), Klageänderung (§ 99), Wiederaufnahme (§§ 179–182); weitere Voraussetzungen ergeben sich zT aus sachgebietsbezogenen Vorschriften (zB § 44a Abs. 6 SGB II; zum Erfordernis einer einzelfallbezogenen Erörterung zwischen KK und Krankenhaus als bes. Zulässigkeitsvoraussetzung in Krankenhausabrechnungsfällen § 17c Abs. 2b KHG (vgl. Felix NZS 2020, 481 (485)),
 - l) notwendiger Inhalt der Klagschrift (§ 92).
- Vgl. dazu im Einzelnen mit Abweichungen insbesondere in der Reihenfolge Ulmer in Hennig Rn. 20 ff.; Schenke in Kopp/Schenke VwGO Vorb. vor § 40 Rn. 17; Anders in Anders/Gehle ZPO vor § 253 Rn. 22; Seiler in Thomas/Putzo ZPO Vorb. vor § 253 Rn. 22 ff.

3. Rechtsschutzbedürfnis

Die Gerichte haben die Aufgabe, den Bürgern und der Verwaltung zu ihrem Recht zu verhelfen, soweit das notwendig ist. Soweit eine Möglichkeit besteht, das Recht außerprozessual durchzusetzen, besteht kein Anlass, die Hilfe des Gerichts zur Verfügung zu stellen. Deswegen besteht der allgemeine Grundsatz, dass niemand die Gerichte unnütz oder gar unlauter in Anspruch nehmen oder ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren zur Verfolgung zweckwidriger und insoweit nicht schutzwürdiger Ziele ausnutzen darf (BGH 18.6.1970 – X ZB 2/70, BGHZ 54, 181; zu EU-rechtlichen Maßgaben bezüglich der Notwendigkeit des Rechtsschutzinteresses vgl. BVerwG 16.5.2013 – 8 C 14/12, NVwZ 2013, 1481 Rn. 39). Ein gesetzlich geregelter Fall des Wegfalls des Rechtsschutzinteresses ist die durch das SGGArbGGÄndG v. 26.3.2008 (BGBl. I 444) eingeführte **Rücknahmefiktion** des § 102 Abs. 2 (vgl. BR-Drs. 820/07, 23; BSG 1.7.2010 – B 13 R 58/09 R, BSGE 106, 254 (256)). Ein Sonderfall des Rechtsschutzinteresses ist das **Feststellungsinteresse** iSd § 55 Abs. 1 (zu diesem → § 55 Rn. 15 ff.). In den **Rechtsmittelinstanzen** ist das Rechtsschutzbedürfnis idR bei Beschwer gegeben (vgl. → vor § 143 Rn. 5; zu einem Ausnahmefall BSG 8.5.2007 – B 2 U 3/06 R, NZS 2008, 260).

Jede Rechtsverfolgung setzt ein Rechtsschutzbedürfnis (Rechtsschutzinteresse) voraus, auch wenn das im SGG und in den anderen Verfahrensgesetzen nur vereinzelt zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. zum Feststellungsinteresse bei Feststellungsklagen § 55 Abs. 1 und zum Rechtsschutzbedürfnis BSG 24.4.2008 – B 9/9a SB 8/06 R; W.-R. Schenke in Kopp/Schenke VwGO Vorb. § 40 Rn. 30 ff.). Diese Sachentscheidungs voraussetzung begründet sich aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte und dem Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns; prozessuale Rechte dürfen nicht zu Lasten der Funktionsfä-

higkeit des staatlichen Rechtspflegeapparats missbraucht werden (BSG 12.7.2012 – B 14 AS 35/12 R, BSGE 111, 234; BGH 23.3.2022 – VIII ZR 133/20, NJW-RR 2022, 660). Das Rechtsschutzinteresse ist zu unterscheiden von der **Klagebefugnis** (zu dieser → § 54 Rn. 9 ff., 22–23, 39; 41a). Während es bei der Klagebefugnis ausschließlich auf die Möglichkeit einer Rechtsverletzung bzw. eines Anspruchs des Klägers ankommt, ist beim Rechtsschutzinteresse auf die Frage abzustellen, ob angesichts der besonderen Umstände des Falls die Klageerhebung deshalb nicht erforderlich ist, weil der Kläger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage aus anderen Gründen unnütz ist (vgl. BSG 19.6.2018 – B 2 U 2/17 R Rn. 12, NJW 2019, 1020; Schenke in Kopp/Schenke VwGO § 42 Rn. 178). Bei Klagebefugnis ist das Rechtsschutzbedürfnis regelmäßig gegeben (BSG 29.6.2017 – B 3 KR 31/15 R, BSGE 123, 254 Rn. 16; vgl. auch BSG 24.6.2021 – B 7 AY 2/20 R, BSGE 132, 224 Rn. 12), und zwar auch dann, wenn der Kläger durch sein Verhalten im Verwaltungsverfahren eine günstigere Entscheidung vereitelt hatte. Es fehlt aber ausnahmsweise, wenn **unzweifelhaft** ist, dass das **begehrte Urteil die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Klägers nicht verbessern** würde (BSG 22.3.2012 – B 8 SO 24/10 R, NZS 2012, 798 (799); 7.4.2022 – B 3 KR 4/20 R, BSGE 132, 224 Rn. 20; BVerwG 29.4.2004 – 3 C 25/03, NVwZ-RR 2004, 855; zu lediglich minimaler Verbesserung → Rn. 19). Dies ist etwa der Fall, wenn der Kläger eine **Auskunft** über Daten begehrt, die ihm schon bekannt sind (BSG 28.8.2013 – B 6 KA 41/12 R, NZS 2014, 156 Rn. 25) oder wenn der Kläger bereits sonst klaglos gestellt ist (BSG 28.5.2015 – B 12 KR 7/14 R Rn. 41, BeckRS 2015, 73054). Bei einer Klage auf Erhöhung des **GdB** ist das Rechtsschutzinteresse immer gegeben, auch wenn für den Kläger konkrete Vorteile im Falle des Erfolgs der Klage nicht ersichtlich sind, weil sich der Anspruch jedes behinderten Menschen auf Feststellung des GdB aus dem System des Schwerbehindertenrechts nach dem SGB IX ergibt (BSG 24.4.2008 – B 9/9a SB 8/06 R, mAnm Reyels jurisPR-SozR 7/2009 Anm. 6). Entsprechendes gilt für die Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen iSd § 152 Abs. 4 SGB IX (HessLSG 22.10.2008 – L 4 SB 33/07), auch wenn nur eine rückwirkende Feststellung beantragt wird (Dau jurisPR-SozR 12/2009 Anm. 6; aA HessLSG 22.10.2008 – L 4 SB 33/07, BeckRS 2009, 64745). Zum fehlenden Rechtsschutzinteresse bei **wiederholten PKH-Anträgen** vgl. → § 73a Rn. 13g. Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch, wenn das **angestrebte Ergebnis auf einfachere Weise erreicht** werden kann (BSG 4.8.1998 – B 4 RA 72/97 R, NZS 1999, 346: Anspruch hätte anstelle durch Auskunftsklage umfassender, leichter und schneller durch Zahlungsklage durchgesetzt werden können; BSG 25.1.2001 – B 4 RA 64/99 R, NZS 2001, 541: Klageziel kann bei Insolvenz durch Anmeldung zur Insolvenztabelle erreicht werden). Das Rechtsschutzinteresse für eine Klage oder ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwischen Sozialleistungsträgern ist idR nicht deshalb zu verneinen, weil vorrangig eine **Konfliktlösung durch die Aufsichtsbehörde** anzustreben wäre, wie für Str. zwischen Krankenkassen aus § 4a Abs. 7 SGB V und der GBegr. des GKV-FKG v. 22.3.2020 (BT-Drs. 19/15662 S. 67) deutlich wird (iErg ebenso BSGE 63, 144). Regelmäßig kann in solchen Fällen nicht festgestellt werden, dass das angestrebte Ergebnis mit Hilfe der Aufsichtsbehörde leichter erreicht werden könnte, außer wenn diese erklärt hat, sie werde alsbald einschreiten.

- 17 Das **Rechtsschutzbedürfnis** für eine **Leistungsklage** fehlt der Behörde idR, wenn sie das mit der Klage verfolgte Ziel durch **Erlass eines Verwaltungs-**

akts erreichen kann (BSG 29.6.2017 – B 3 KR 16/16 R, BSGE 123, 268 Rn. 16; str.; ebenso Ulmer in Hennig § 54 Rn. 108; vgl. Binkert SGB 2013, 626 (629); Ruthig in Kopp/Schenke VwGO Vorb. § 40 Rn. 50; zur Feststellungsklage vgl. → § 55 Rn. 17). Geht das Gesetz von einer Regelung durch VA aus (vgl. → Rn. 4 nach § 54), würde es dem Zweck des Widerspruchsverfahrens (Verbesserung des Rechtsschutzes des Bürgers; Schutz der Gerichte vor Überlastung; vgl. → vor § 77 Rn. 1a) widersprechen, wenn die Behörde allein deshalb, weil ohnehin mit einer gerichtl. Streitaustragung zu rechnen ist, Leistungsklage erheben könnte. Das Rechtsschutzbedürfnis entfällt aber nicht nachträglich, wenn der Anspruch auf Grund einer **späteren Rechtsänderung** mit VA geltend zu machen ist (BSG 11.12.2002 – B 5 RJ 42/01 R, NZS 2003, 662). Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Leistungsklage der Behörde ist ferner zu bejahen, wenn unter Berücksichtigung der bisherigen Rspr., speziell wegen divergierender Judikatur, **Zweifel** bestehen, ob die Geltendmachung durch VA der rechtl. Nachprüfung standhalten wird (BSG 30.1.1990 – 11 RAr 87/88, BSGE 66, 176; 29.6.2017 – B 3 KR 16/16 R, BSGE 123, 268 Rn. 16). Dies kann aber nur gelten, wenn die Behörde kein Ermessen auszuüben hat (vgl. Gagel SGB 1989, 405 (407)).

Für eine **vorbeugende Unterlassungsklage**, die sich auf zukünftiges Handeln bezieht, ist ein **qualifiziertes Rechtsschutzinteresse** erforderlich. Ein solches setzt voraus, dass der Kläger gerade ein auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Rechtsschutzinteresse hat (dazu → § 54 Rn. 42a). 17a

Ein **Rechtsschutzbedürfnis des Bürgers** besteht nicht mehr, wenn der Beklagte den Anspruch anerkennt und der Kläger das **Anerkenntnis** angenommen hat (§ 101; hierzu vgl. → § 101 Rn. 19). Dies gilt auch bei einem Anerkenntnis nur dem Grunde nach, sofern im Falle eines Urteils ein Grundurteil (§ 130 Abs. 1) ergehen könnte (aA BSG 12.12.1979 – 1 RA 91/78, SozVers 1980, 186 (187)), außer wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beklagte das Urteil nicht ausführen wird. Zur Klagelosstellung vgl. → Rn. 16a. 17b

Das Rechtsschutzinteresse kann auch fehlen, wenn dem Kläger an einer Sachentscheidung nicht mehr gelegen ist (BSG 4.4.2017 – B 4 AS 2/16 R, BSGE 123, 62 Rn. 21) oder es dem Kläger nur darum geht, die Ressourcen der Verwaltung und der Gerichte zu beanspruchen und die jeweiligen Sachbearbeiter soweit wie möglich zu **schikanieren** (LSG BW 10.8.2015 – L 12 AS 2359/15 WA; Roller NZS 2021, 508 (511)). Ausnahmsweise kann in extremen Ausnahmefällen sogar eine **Nichtbearbeitung durch das Gericht** in Betracht kommen, wenn ein Begehren zu Unrecht als Klage in das Prozessregister eingetragen wurde, weil es an einem sinnhaften und ernst zu nehmenden Rechtsschutzbegehren fehlt (BSG 12.2.2015 – B 10 ÜG 8/14, BeckRS 2015, 67445; LSG BW 10.8.2015 – L 12 AS 2359/15 WA, BeckRS 2015, 72628; BGH 31.1.2019 – III ZA 34/18 Rn. 13, NJOZ 2019, 604; vgl. auch BVerfG 21.8.2001 – 2 BvR 282/00, BeckRS 2001, 22577 Rn. 13; Hansen jurisPR-SozR 5/2017 Anm. 5; Bockholdt NZS 2020, 169 (177)); hier mangelt es nicht erst am Rechtsschutzinteresse, sondern bereits am Vorliegen einer Klage (vgl. Roller NZS 2021, 508 (511)). Wegen Art. 19 Abs. 4 GG ist aber besondere Zurückhaltung geboten (Bockholdt NZS 2020, 169 (177)). Das Gericht ist grds. nicht verfassungsrechtlich verpflichtet, **wiederholtes Vorbringen** bei gleichem Sachverhalt, über den bereits entschieden ist, nochmals zu bescheiden (BVerfG 19.10.2020 – 1 BvR 2124/20 mAnm Düring NZS 2021, 268), was insbes. bei **Vielklägern** (siehe hierzu auch HessLSG 24.8.2022 – L 6 SF 11/21 EK AS, BeckRS 2022, 42093) von Bedeutung ist. 17c

- 18 In bestimmten Fällen kann ein VA deshalb nicht mehr angefochten werden, weil der **Eintritt einer gestaltenden Wirkung nicht mehr beseitigt werden kann** (zB bei Genehmigung der Errichtung oder Anschlusserrichtung einer Betriebskrankenkasse; BSG 13.11.1985 – 1/8 RR 5/83, BSGE 59, 126 (131); 8.4.1987 – 1 RR 14/85, BSGE 61, 244 (247) mAnmTrenk-Hinterberger SGB 1988, 246; 17.4.1991 – 1 RR 2/89, BSGE 68, 228 (229) mAnm Casselmann SGB 1992, 134). Dies ist **kein Fall des Fortfalls des Rechtsschutzinteresses**; vielmehr ist die Klage nach dem Wegfall der Angreifbarkeit des VA unbegründet geworden. In solchen Fällen kann ein Feststellungsinteresse für eine Fortsetzungsfeststellungsklage bestehen (vgl. → § 131 Rn. 7a).
- 19 Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt auch in **Bagatellprozessen** nur in selten vorkommenden Ausnahmefällen (vgl. hierzu SG Düsseldorf 4.8.1955 – V 539/54 mAnm Neumann SGB 1956, 263; Schenke in Kopp/Schenke VwGO Vorb. vor § 40 Rn. 52). Das Rechtsschutzinteresse ist hier nur dann nicht gegeben, wenn bes. Umstände hinzutreten, die das Interesse an der Durchführung des Rstr. entfallen lassen, etwa wenn isoliert nur um Rundungsregelungen (für Leistungen nach dem SGB II) gestritten wird, die allein der Vereinfachung dienen (BSG 12.7.2012 – B 14 AS 35/12 R, BeckRS 2012, 75873).

4. Prüfung der Prozessvoraussetzungen

- 20 Das **Gericht prüft** (in jeder Instanz; zum Rechtsmittelverfahren vgl. → vor § 143 Rn. 2ff.) **von Amts wegen**, ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen (stRspr, zB BSG 19.5.2021 – B 14 AS 19/20 R Rn. 11, NZS 2021, 986). Das muss in jeder Lage des Verfahrens geschehen. Die Prozessvoraussetzungen müssen im **Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung** vorliegen (ebenso Ulmer in Hennig vor § 51 Rn. 28; zum Rechtsschutzinteresse BSG 1.7.2021 – B 8 SO 36/20 BH Rn. 5, BeckRS 2021, 20091); fehlten sie vorher, genügt das spätere Eintreten (zum maßgebenden Zeitpunkt für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln vgl. → vor § 143 Rn. 10b). Ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind oder nicht, darf **nicht offengelassen** werden (dazu und zu Ausnahmen hiervon → Rn. 13–13c). Bei der Prüfung der Prozessvoraussetzungen ist das Gericht – auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz – an die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren nicht gebunden; es ist freier gestellt (sog. **Freibeweis**; vgl. BSG 1.10.2009 – B 3 P 13/09 B, NJOZ 2010, 2193 mAnm Breitkreuz SGB 2010, 432; 9.10.2012 – B 5 R 54/11 R Rn. 10, NJOZ 2014, 912; BVerwG 19.12.2006 – 6 PB 12/06, NVwZ 2007, 714 (716); BGH 4.4.2012 – III ZR 75/11, NJW-RR 2012, 702 (703); BAG 18.1.2012 – 7 AZR 211/09, NZA 2012, 691 (693); Anders in Anders/Gehle ZPO vor § 284 Rn. 9c). Zum Freibeweis vgl. → § 118 Rn. 5. Der Beweis kann grds. mit allen Beweismitteln geführt werden, ohne dass die Regeln des förmlichen Beweisverfahrens eingehalten werden müssen, wobei aber die grundlegenden Garantien des rechtsstaatlichen Verfahrens (vor allem rechtliches Gehör; vgl. § 62) zu beachten sind (BSG 1.10.2009 – B 3 P 13/09 B, NJOZ 2010, 2193). In anderen Verfahren vorgenommene Beweiserhebungen können, anders als im Rahmen des Strengbeweises (vgl. → § 117 Rn. 5), ohne weiteres ohne Einverständnis der Bet. verwertet werden, ohne dass eine erneute Zeugenvernehmung nötig wäre. auch die Verwertung von eidesstattlichen Versicherungen ist möglich (BGH NJW 1992, 628; 10.1.2006 – VI ZB 61/05, VersR 2006, 568). Obwohl der Freibeweis zulässig ist, senkt das nicht die Anforderungen an die richterliche